



Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz)

(RATHAUSFENSTER)

18. Jahrgang

Forst (Lausitz), den 18. Dezember 2009

Nr. 8/2009

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

SATZUNGEN

	Seite
Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz)	1
Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zur Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz) für das Schuljahr 2010/2011	2 – 4
Erste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)	5
Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Forst (Lausitz) (Straßenbaubeitragsatzung)	6 – 7
Gesamttextausgabe Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Forst (Lausitz) (Straßenbaubeitragsatzung)	7 – 12
Gebührenordnung der Stadt Forst (Lausitz) für das Parken auf öffentlichen, gebührenpflichtigen Parkflächen	12

SONSTIGE AMTLICHE MITTEILUNGEN

	Seite
Beschlüsse der 8. und 9. Sitzung des Haupt- u. Wirtschaftsausschusses am 14.10.2009 und 18.11.2009, der Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15.10.2009 und der 7. Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) am 04.12.2009	12 – 16

Andere Bekanntmachungen

	Seite
Allgemeinverfügung: Bekanntmachung über die Einziehung der Verkehrsfläche und des ehemaligen Busplatzes zwischen der Mühlenstraße und der Straße Am Markt	16 – 18

Andere Bekanntmachungen – Fortsetzung

	Seite
Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse der Stadt Forst (Lausitz)/Allgemeinverfügung: Bekanntmachung über die Einziehung der Bahnstraße, zwischen der Mauerstraße und der Wehrinselstraße	18 – 19
Bekanntmachung: Feststellung des Jahresabschlusses 2008 des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (L.)“ und Verwendung des Ergebnisses sowie Entlastung des Werkleiters für das Geschäftsjahr 2008	20

Ende amtlicher Teil

Nichtamtlicher Teil

Aus dem Rathaus:

	Seite
Weihnachts- und Neujahrsgrüße des Bürgermeisters der Stadt Forst (Lausitz)/ „Forst sagt Danke“ – für ehrenamtliches Engagement/ Schulanmeldung für das Schuljahr 2010/2011	20
Information Fachbereich Bauen: Rad- und Wirtschaftsweg/ Weihnachtsbäume/ Weihnachtsmarkt: Dank an Sponsoren	21
Dank der 22. Forster Rosenkönigin Birgit I. an Sponsoren	22
Brandenburgische Frauenwoche 2010	23
Info des FB Ordnung u. Sicherheit: Fundtiere	28
Vereine: Markt der Möglichkeiten/ Polizeisportverein/ Diakonie/ Volkssolidarität/ Lokales Bündnis für Familie	23 – 26
Tierschutzverein	28
Gratulationen: 7. November bis 18. Dezember 2009	27
Sonstiges: Herbstfest der Kita Waldhaus mit polnischen Kindern	23
Impressum	28

Amtlicher Teil

SATZUNGEN

Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz)

Präambel:

Aufgrund des § 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 04.12.2009 folgende Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) beschlossen:

Artikel 1

Änderungen der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) in der Fassung vom 24.03.2009:

§ 9 Abs. 4 wird neu eingefügt:

- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Haupt- und Wirtschaftsausschusses werden nach § 15 Abs. 5 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Die Ladungsfristen für die Sitzungen des Haupt- und Wirtschaftsausschusses werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Abs. 5 (5) wird der alte § 9 Abs. 4

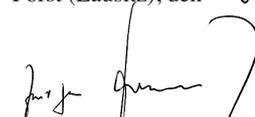
§ 15 Abs. 5

nach den Worten „mindestens 8 Kalendertage“ wird eingefügt:
„ , bei der Sitzung des Haupt- und Wirtschaftsausschusses mindestens 5 Kalendertage ...“

Artikel 2

Die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Forst (Lausitz), den 08.12.2009


Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister



Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zur Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz) für das Schuljahr 2010/2011

Präambel

Auf der Grundlage des § 3 des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) und in Verbindung mit den §§ 100, 101 sowie 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S. 78) geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202, 208) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in der Sitzung vom 04. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzungszweck

Gemäß § 106 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes ist für jede Grundschule ein Schulbezirk zu bestimmen, in dem die Schule die örtlich zuständige Schule ist. Dabei ist nach § 103 BbgSchulG der geordnete Schulbetrieb sicherzustellen.

§ 2

Geltungsbereich

Die Satzung zur Festlegung der Schulbezirke gilt für nachfolgend

Anlage Zuordnung von Straßen zu Schulbezirken

Quelle: PolyGIS Fachschale Kommunale Statistik

Schulbezirk: Grundschule Forst Mitte, Max-Fritz-Hammer-Straße 15

Albertstraße
Alte Gärtnerei
Am Haag
Am Keuneschen Graben von Weißwasserstraße
bis Ernst-Heilmann-Straße
Am Markt
Am Stadtfeld
Amtstraße
An der Jahnstraße
August-Bebel-Straße von Berliner Straße
bis Charlottenstraße
Badestraße
Bahnhofstraße von Bahnhof bis Cottbuser Straße
Bahnstraße
Berliner Straße
Biebersteinstraße
Charlottenstraße
Cottbuser Straße von Am Markt bis Ziegelstraße
Einsteinstraße
Elisabethstraße
Ernst-Heilmann-Straße
Friedrichsplatz
Görlitzer Straße
Gutenbergplatz
Haagstraße
Heinsiusstraße
Hermannstraße
Igelweg
Jahnstraße
Karl-Liebknecht-Straße
Karlstraße
Käthe-Kollwitz-Straße

aufgeführte Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz):

Grundschule Forst Mitte	Max-Fritz-Hammer-Straße 15 03149 Forst (Lausitz)
Grundschule Noßdorf	Pestalozzistraße 4 03149 Forst (Lausitz)
Grundschule Keune	Keuner Straße 100 03149 Forst (Lausitz)
Grundschule Nordstadt	Frankfurter Straße 48 03149 Forst (Lausitz)

§ 3

Schulbezirke der Grundschulen

(1) Für jede in § 2 genannte Grundschule wird ein Schulbezirk bestimmt, der in der Anlage geregelt ist. Der Schulbezirk benennt die Straßenzüge im Stadtgebiet von Forst (Lausitz), für die die jeweilige Grundschule die örtlich zuständige Schule ist.

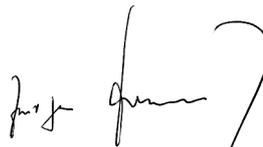
(2) Für Schülerinnen und Schüler, die zum Schuljahr 2010/2011 eingeschult werden, bestimmen sich die Schulbezirke nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 9. Dezember 2008 der Stadt Forst (Lausitz) zur Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz) Drucksachennummer SVV/0010/2008 [abgedruckt im Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz) Nr. 8/2008 vom 19. Dezember 2008] außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 08. 12. 2009



Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister



Kegeldamm
Keunescher Kirchweg von C.-A.-Groeschke-Straße
bis Oberstraße
Kiefernweg von Weißwasserstraße bis Skurumer Straße
Kleine Amtstraße
Kleine Leipziger Straße
Leipziger Straße
Lindenplatz
Mauerstraße
Max-Fritz-Hammer-Straße
Max-Seydewitz-Platz
Mühlenstraße
Muskauer Straße von Triebeler Straße bis Töpferstraße
Niederstraße
Oberstraße
Planckstraße
Platz des Friedens
Roßstraße
Rüdigerstraße
Sorauer Straße
Spremler Straße von Bahnübergang bis Töpferstraße
Tagorestraße

Teichstraße von Spremberger Straße bis Euloer Straße
Töpferstraße
Triebeler Straße von Spremberger Straße bis Skurumer Straße
Uferstraße
Weberstraße
Wehrinselstraße von Sorauer Straße bis Bahnstraße
Weststraße von Bahnhofstraße bis Charlottenstraße
Wiesenstraße
Weißwasserstraße von Keunescher Kirchweg bis Kiefernweg

Schulbezirk: Grundschule Noßdorf, Pestalozzistraße 4

Ahornweg
Akazienstraße
Alte Gasse
Alte Ziegelei
Am Birkenwäldchen
Am Domsdorfer Anger
Am Eichengraben
Am Pferdegarten
Am Teichgraben
Am Vogelherd
Am Waldgürtel
Am Wehr
Am Weingarten
An der Lerchenstraße
An der Malxe
An der Rennbahn
An der Walderholung
Birkenstraße
Buchenstraße
Diesterwegstraße
Döberner Straße
Domsdorfer Kirchweg
Domsdorfer Straße
Dubrauer Straße
Ebereschenweg
Eichenweg
Eisenbahnstraße
Erlenweg
Euloer Straße von Teichstraße bis Spremberger Straße
Fasanenweg
Fröbelstraße
Goethestraße
Gutsweg
Herderstraße
Hermann-Löns-Straße
Hermann-Standtke-Straße
Holunderweg
Immanuel-Kant-Straße
Industriestraße
Kastanienstraße
Klein Jamnoer Straße
Kleine Spremberger Straße
Kleine Waldstraße
Kleine Weinbergstraße
Kölziger Weg
Kreuzschenkenstraße
Krummer Weg von Weißwasserstraße bis Skurumer Straße
Kuckucksweg
Kurt-Rüdiger-Müller-Straße
Lerchenstraße
Muskauer Straße von Töpferstraße bis Domsdorfer Straße
Noßdorfer Straße
Pappelstraße
Paul-Decker-Straße

Pestalozzistraße
Platz am Stadtwald
Robinienweg
Sankt Benno
Schwarzer Weg
Schwerinstraße
Simmersdorfer Straße
Skurumer Straße von Umgehungsstraße bis Muskauer Straße
Sonnenweg
Spremberger Straße von Töpferstraße bis Ende
Stadtwaldstraße
Südstraße
Taubenstraße
Teichstraße von Euloer Straße bis Klein Jamno
Tschaikowskistraße
Ulmenweg
Umgehungsstraße
Waldstraße
Weinbergstraße
Weißwasserstraße von Kiefernweg bis Ende
Wiesenweg
Zum Turnplatz
Stadt Forst (Lausitz) OT Klein Jamno
Stadt Forst (Lausitz) OT Groß Jamno

Schulbezirk: Grundschule Keune, Keuner Straße 100

Ackerstraße
Alpenstraße
Am Anger
Am Busch
Am Hirschsprung
Am Keuneschen Graben von Ernst-Heilmann-Straße bis Ende
Am Neißewehr
Am Sandberg
Am Wasserwerk
Amalienweg
An der Linde
An der Schwarzen Grube
Andreas-Hofer-Straße
Bademeuseler Straße
Brandenburger Straße
Brigittenweg
Buschweg
C.-A.-Groeschke-Straße
Cäcilienweg
Domsdorfer Straße
Dornbuschweg
Dünenweg
Edelweißweg
Enzianweg
Erikaweg
Fabrikstraße
Feldstraße
Fichtestraße
Flurstraße
Forstweg
Friedhofstraße
Friesenstraße
Gartenstraße
Gertraudenweg
Ginsterweg
Grabenweg
Hederichweg
Heideweg
Keuner Straße

Keunescher Kirchweg von Oberstraße bis Ringstraße
Kiefernweg von Skurumer Straße bis Ende
Kleine Feldstraße
Krummer Weg von Skurumer Straße bis Ende
Lausitzer Straße
Lindnersweg
Luisenweg
Margaretenweg
Marienweg
Märkische Straße
Maulbeerweg
Max-Mattig-Weg
Muskauer Straße von Skurumer Straße bis Ende
Neuendorfer Weg
Paul-Högelheimer-Straße
Preschner Weg
Ringstraße
Rosenweg
Sandweg
Schacksdorfer Straße
Schäferstraße
Skurumer Straße von Muskauer Straße
bis C.-A.-Groeschke-Straße
Sommerweg
Sophienweg
Stephanweg
Thüringer Straße
Triebeler Straße von Skurumer Straße bis Groß Bademeusel
W.-A.-Mozart-Straße
Wacholderweg
Wehrinselstraße von Bahnstraße bis Ringstraße
Weißagker Weg
Wildweg
Wilhelm-Busch-Straße
Wotanstraße
Zur Försterei
Stadt Forst (Lausitz) OT Klein Bademeusel
Stadt Forst (Lausitz) OT Groß Bademeusel

Schulbezirk: Grundschule Nordstadt, Frankfurter Straße 48

Alexanderstraße
Alsenstraße
Am Friedhof
Am Gärtchen
Am Kreuzberg
Amselweg
August-Bebel-Straße von Charlottenstraße bis Ende
Bahnhofstraße von Cottbuser Straße bis Frankfurter Straße
Beethovenstraße
Blumenstraße
Cottbuser Straße von Ziegelstraße bis Ende
Drosselweg
Elsässer Straße
Elsterstraße
Euloer Straße von Teichstraße bis Gubener Chaussee
Euloer Weg
Falkenstraße
Finkenweg
Förstereiweg
Frankfurter Straße

Friedrich-Klinke-Weg
Friedrich-Passarius-Straße
Fruchtstraße
Gartenweg
Georg-Herwegh-Straße
Gerberstraße
Grüner Weg
Gubener Straße
Gymnasialstraße
Hainenweg
Heinrich-Heine-Straße
Heinrich-Werner-Straße
Hochstraße
Hohensalzaer Straße
Inselstraße
Jänickestraße
Kirchstraße
Kirschweg
Kleine Frankfurter Straße
Klinger Weg
Lessingstraße
Lindenstraße
Magnusstraße
Martinstraße
Meisenweg
Metzer Straße
Otto-Nagel-Straße
Parkstraße
Pestalozziplatz
Pfälzer Straße
Promenade
Querweg
Richard-Wagner-Straße
Robert-Koch-Platz
Robert-Koch-Straße
Saarlandstraße
Schillerstraße
Schmaler Weg
Schneppenweg
Schützenstraße
Schwalbenstraße
Spechtweg
Sperlingsgasse
Thumstraße
Virchowstraße
Webschulstraße
Wendenstraße
Weststraße von Charlottenstraße bis Ende
Willi-Jennrich-Straße
Zeisigweg
Ziegelstraße
Stadt Forst (Lausitz) OT Naundorf
Stadt Forst (Lausitz) OT Briesnig
Stadt Forst (Lausitz) OT Bohrau
Stadt Forst (Lausitz) OT Mulknitz
Stadt Forst (Lausitz) OT Horno
Stadt Forst (Lausitz) OT Sacro

Erste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)

Aufgrund des § 3 und des § 93 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S.202) i.V.m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II S. 150) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in der Sitzung am 04.12.2009 folgende „Erste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ beschlossen:

Artikel 1 **Änderungen**

§ 3 Organe

Im 2. Anstrich wird das Wort „Hauptausschuß“ durch „Haupt- und Wirtschaftsausschuss“ ersetzt

§ 4 Werkleitung

Im Absatz 1 wird das Wort „Hauptausschuß“ durch „Haupt- und Wirtschaftsausschuss“ ersetzt

Der Absatz (2) wird wie folgt geändert:

Vor Satz 1 wird eingefügt: Die Werkleitung nimmt die Aufgaben nach § 5 der Eigenbetriebsverordnung wahr.

Im Satz 1 wird das Wort „Gemeindeordnung“ ersetzt durch „Kommunalverfassung des Landes Brandenburg“

Nach dem letzten Satz wird eingefügt:

Sie entscheidet zusätzlich in allen nach § 5 Absatz 3 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen im Einzelfall unterschritten werden.

§ 5 Werksausschuss

Im Absatz (1) wird das Wort „Hauptausschuß“ ersetzt durch das Wort „Haupt- und Wirtschaftsausschuss“.

§ 6 Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

Im Absatz (1) Halbsatz 1 wird das Wort „Gemeindeordnung“ ersetzt durch „Kommunalverfassung des Landes Brandenburg“ und „§ 35 Abs. 2 der Gemeindeordnung“ durch „§ 28 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und § 7 der Eigenbetriebsverordnung“

Im Absatz (1) Nummer 5 wird „§ 117 Abs. 3 Satz 3 Gemeindeordnung“ ersetzt durch „§ 106 Absatz 2 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg“

Im Absatz (2) wird vor Satz 1 eingefügt:

Sie beschließt zudem über die in § 5 Absatz 3 dieser Satzung festgelegten Angelegenheiten, soweit die dort genannten Wertobergrenzen im Einzelfall überschritten werden.

§ 7 Stellung des Hauptamtlichen Bürgermeisters

Im Absatz (1) wird der 2. Halbsatz gestrichen.

Im Absatz (2) wird „§ 68 GO“ ersetzt durch „§ 58 BbgKVerf“.

Im Absatz (5) wird „§ 72 Absatz 2 GO“ ersetzt durch „§§ 61 und 62 BbgKVerf und § 3 Absatz 3 EigV“.

§ 8 Vertretung der Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

In der Bezeichnung des § 8 wird nach dem Wort „Vertretung“ eingefügt „der Gemeinde in Angelegenheiten“.

Im Absatz (1) wird „§ 67 der Gemeindeordnung“ ersetzt durch „§ 57 BbgKVerf und § 6 EigV“.

Im Absatz (3) wird das Wort „Rathausfenster“ ersetzt durch „Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz)“

Nach dem Absatz (3) wird als Absatz (4) neu eingefügt:

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform und sind vom Bürgermeister und einem Mitglied der Werkleitung abzugeben. In Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung des Eigenbetriebes entscheidet die Werkleitung nach Maßgabe der Regelung nach § 5 dieser Satzung.

§ 57 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gilt entsprechend.

§ 9 Leistungen im Verhältnis zwischen Eigenbetrieb und Stadt

Im Absatz (2) wird das Wort „Fachämter“ durch das Wort „Fachbereiche“ ersetzt.

§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Im Absatz (3) ist das Wort „Kalenderjahr“ zu ersetzen durch „Haushaltsjahr der Stadt Forst (Lausitz)“.

Im Absatz (4) im Satz 1 sind nach dem Wort „Bestandteile“ die Worte „und Anlagen“ einzufügen und es sind zu ersetzen „§ 15 Abs. 1 EigV“ durch „§ 14 EigV“

Im Absatz (4) im Satz 2 sind zu ersetzen „§ 15 Absatz 3 Nr. 1 bis 4“ durch „§ 14 Absatz (4) EigV“.

§ 12 Jahresabschluss und Lagebericht

Im Absatz (1) Satz 1 ist „§ 22 Absatz 1“ zu ersetzen durch „§ 21“, nach dem Wort „Verlustrechnung“ wird eingefügt „, der Finanzrechnung“.

Der Satz 2 ist zu ersetzen durch: „Entsprechend § 21 Absatz (3) EigV sind der Jahresabschluss und ein Lagebericht mit allen Anlagen innerhalb von 3 Monaten aufzustellen und dem Bürgermeister zur Kenntnis zuzuleiten.“

Im Absatz (2) sind im Satz 1 „§§ 117 GO und 26 EigV sowie die Vorschriften der Jahresabschlussprüfungsverordnung (JapV)“ zu ersetzen durch „§ 106 BbgKVerf sowie die Regelungen des Abschnittes 3 der Eigenbetriebsverordnung“.

Im Satz 2 sind „§ 117 Absatz 3 GO“ zu ersetzen durch „§ 106 Absatz (2) Satz 3 BbgKVerf“.

Der Absatz (3) wird wie folgt ersetzt:

(3) Der hauptamtliche Bürgermeister leitet den geprüften Jahresabschluss der Stadtverordnetenversammlung zu. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt entsprechend § 33 Absatz (1) Nr.1 und 2 EigV getrennt die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung der Werkleitung. § 33 Absatz (2) EigV zur Vorlage bei der Kommunalaufsicht und Absatz (3) EigV zur öffentlichen Bekanntmachung sind zu beachten.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Die erste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städtische Abwasserbeseitigung tritt rückwirkend zum 01.10.2009 in Kraft.

Forst (Lausitz), den 08. 12. 2009



Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister



Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Forst (Lausitz) (Straßenbaubeitragsatzung)

Präambel

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 und der §§ 8, 10a und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG Bbg) vom 27.06.1991 (GVBl I S. 210), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl I S. 202) hat die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 04.12.2009 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über

die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Forst (Lausitz) beschlossen.

Artikel 1

Die Straßenbaubeitragsatzung vom 13.07.2007 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen und der Anteil der Stadt am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbare Breite der Verkehrsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

Bei (Verkehrsanlagen)	anrechenbare Breiten		Anteil der Stadt	Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten		
1. Anliegerstraßen				
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	30 v.H.	70 v.H.
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	nicht vorgesehen	30 v.H.	70 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	30 v.H.	70 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	30 v.H.	70 v.H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	30 v.H.	70 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			30 v.H.	70 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	30 v.H.	70 v.H.
2. Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr/Gemeindeverbindungsstraßen				
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	60 v.H.	40 v.H.
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	60 v.H.	40 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	45 v.H.	55 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	45 v.H.	55 v.H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	50 v.H.	50 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			45 v.H.	55 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.	50 v.H.
3. Straßen mit überwiegendem Durchgangsverkehr				
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	80 v.H.	20 v.H.
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	80 v.H.	20 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	45 v.H.	55 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	45 v.H.	55 v.H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	65 v.H.	35 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			45 v.H.	55 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.	50 v.H.
4. Fußgängergeschäftsstraßen				
einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	9,00 m	9,00 m	50 v.H.	50 v.H.
5. Selbständige Gehwege, selbständige Radwege, selbständige gemeinsame Rad-/Gehwege				
einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	3,00 m	3,00 m	40 v.H.	60 v.H.
6. Verkehrsberuhigte Bereiche				
im Sinne des § 42 Abs. 4a der Straßenverkehrsordnung (StVO)				
einschließlich Parkflächen, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	9,00 m	9,00 m	50 v.H.	50 v.H.

§ 5 Abs. 4

Satz 2 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Anzahl der Vollgeschosse bestimmt.

Satz 3 wird gestrichen

§ 5 Abs. 8 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

(8) In unbepflanzten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine entsprechenden Festsetzungen enthält,

gilt:

a) wenn sie bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die nächste volle Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden. Bleibt die auf diese Weise ermittelte Zahl der Vollgeschosse hinter der Zahl der auf

dem Grundstück zulässigen Zahl der Vollgeschosse zurück, ist die Zahl der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse zugrunde zu legen.

- b) wenn sie unbebaut, aber bebaubar sind, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- c) wenn auf ihnen keine Bebauung zulässig ist, sie aber gewerblich genutzt werden können, die Zahl von einem Vollgeschoss.

Anlage 1 der Straßenbaubeitragsatzung (Einordnung der Verkehrsanlagen) wird wie folgt geändert:

3. Anliegerstraße

Neu einzufügen sind folgende Straßen:

- An der Lerchenstraße
- Dubrauer Straße
- Zum Turnplatz
- Zur Deponie

zu ergänzen ist:

- Karl-Liebnecht-Straße, **Stich von August-Bebel-Straße in Richtung Weststraße**

4. Verkehrsberuhigter Bereich

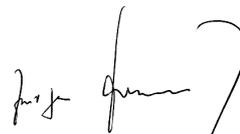
Nachfolgende Straßen sind zu streichen:

- An der Lerchenstraße
- Dubrauer Straße
- Zum Turnplatz

Artikel 2

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Forst (Lausitz) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Forst (Lausitz), den 08. 12. 2009



Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister



GESAMTTTEXTAUSGABE

Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Forst (Lausitz) (Straßenbaubeitragsatzung)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 und der §§ 8, 10a und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG Bbg) vom 27.06.1991 (GVBl I S. 210), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl I S. 202) hat die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 04.12.2009 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Forst (Lausitz) beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, die Erweiterung, Verbesserung – dazu gehört auch die Erneuerung, die zu einer nachhaltigen Verbesserung führt – von öffentlichen Anlagen (Straßen, Wegen und Plätzen) insgesamt, in Abschnitten oder Teilen (Einrichtungen und Anlagen im Sinne des KAG – nachstehend Verkehrsanlage genannt) und als Gegenleistung für die dadurch den Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten oder Nutzern im Sinne des § 8 (2) der durch die Verkehrsanlage erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Forst (Lausitz) Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

ABSCHNITT I

§ 2 – Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

- 1.1 den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen. Dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereit gestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme;
- 1.2 die Freilegung der Flächen;
- 1.3 die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung
 - a) der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen;
 - b) Rinnen und Randsteinen,
 - c) Radwegen,

- d) Gehwegen,
- e) Beleuchtungseinrichtungen,
- f) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlagen,
- g) Böschungen, Treppen, Schutz- und Stützmauern,
- h) Parkstreifen und Parkplätze (einschließlich Standspuren und Haltebuchten),
- i) unselbständige Grünanlagen,
- j) gemeinsame Rad-/Gehwege,
- k) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,

1.4 die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in eine Fußgängergeschäftsstraße

1.5 Umwandlung einer vorhandenen Verkehrsanlage in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Abs. 4a der Straßenverkehrsordnung (StVO) einschließlich Parkflächen, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung

1.6 die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Land- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

- 3.1 für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze;
- 3.2 für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazu gehörenden Rampen.

§ 3 – Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (2) Die Stadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Straßenbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Kostenspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Ab-

schnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln oder bei seiner Ermittlung mehrere Maßnahmen zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen. Die Entscheidung über die Kostenspaltung oder die Bildung von Abschnitten oder Abrechnungseinheiten trifft der Bürgermeister.

§ 4 – Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen und An-

teile der Stadt nach Abs.3). Der auf die Stadt entfallende Anteil für stadteigene Grundstücke wird so berechnet, als ob sie selbst beitragspflichtig wäre.

(2) Überschreiten Verkehrsanlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen und der Anteil der Stadt am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbare Breite der Verkehrsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

Bei

(Verkehrsanlagen)

	anrechenbare Breiten		Anteil der Stadt	Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten		
1. Anliegerstraßen				
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	30 v.H.	70 v.H.
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	nicht vorgesehen	30 v.H.	70 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	30 v.H.	70 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	30 v.H.	70 v.H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	30 v.H.	70 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			30 v.H.	70 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	30 v.H.	70 v.H.
2. Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr/Gemeindeverbindungsstraßen				
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	60 v.H.	40 v.H.
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	60 v.H.	40 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	45 v.H.	55 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	45 v.H.	55 v.H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	50 v.H.	50 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			45 v.H.	55 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.	50 v.H.
3. Straßen mit überwiegendem Durchgangsverkehr				
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	80 v.H.	20 v.H.
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	80 v.H.	20 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	45 v.H.	55 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	45 v.H.	55 v.H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	65 v.H.	35 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			45 v.H.	55 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.	50 v.H.
4. Fußgängergeschäftsstraßen				
einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	9,00 m	9,00 m	50 v.H.	50 v.H.
5. Selbständige Gehwege, selbständige Radwege, selbständige gemeinsame Rad-/Gehwege				
einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	3,00 m	3,00 m	40 v.H.	60 v.H.
6. Verkehrsberuhigte Bereiche				
im Sinne des § 42 Abs. 4a der Straßenverkehrsordnung (StVO)				
einschließlich Parkflächen, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung				
	9,00 m	9,00 m	50 v.H.	50 v.H.

(4) Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(5) Bei den in Abs. 3 genannten Baugebieten handelt es sich um Gebiete nach §§ 30, 33, 34 BauGB; die in den Nr. 1 bis 6 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten. Der Aufwand für Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen und Ausweitungen im Bereich von Einmündungen oder Abbiegespuren und dergleichen sind über die in Abs. 3 festgelegten Breiten hinaus beitragsfähig.

(6) Im Sinne des Abs. 3 gelten als

a) *Anliegerstraße*

Verkehrsanlagen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslagen und Baugebiete dienen.

b) *Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr/Gemeindeverbindungsstraßen*

Verkehrsanlagen, die dem innerörtlichen Verkehr sowie dem Anliegerverkehr innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslagen und Baugebiete und überwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Gemeinde und Gemeindeteilen dienen oder zu dienen bestimmt sind, ferner die dem Gemeindegebiet befindliche Anschluss an das überörtliche Straßennetz dienende Straßen.

- c) *Straßen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen*
Verkehrsanlagen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen und dem überörtlichen Durchgangsverkehr innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslagen und Baugebiete dienen. Diese Straßen sind vergleichbar in der Bedeutung mit Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen.
- d) *Fußgängergeschäftsstraßen*
Verkehrsanlagen, die in ihrer Frontlänge mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss genutzt werden und in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist.
- e) *selbständige Gehwege, selbständige Radwege, selbständige kombinierte Rad-/Gehwege*
Selbständig geführte Verkehrsanlagen, die nicht Bestandteil der oben genannten Verkehrsanlagen sind, auch wenn die Benutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.
- f) *Verkehrsberuhigte Bereiche*
Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigte Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4a StVO gleichberechtigt genutzt werden können.
- (7) Grenzt eine Verkehrsanlage ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (8) Die Einordnung der Verkehrsanlagen ist in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.
- (9) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Stadt zu verwenden.
- § 5 – Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**
- (1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Flächen auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahmefähigkeit der ausgebauten Verkehrsanlage oder eines bestimmten Abschnittes wirtschaftliche Vorteile vermittelt (Möglichkeit der Inanspruchnahme). Dabei wird vorbehaltlich des Abs. 4 ff. die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes; geht die Nutzung des Grundstückes über den Bereich des Bebauungsplanes tatsächlich hinaus, ist von der gesamten baulich, gewerblich oder sonstig genutzten Grundstücksfläche auszugehen;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Flächen im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Anlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich nutzbar sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage bzw. im Fall von Nr. 4 b) der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- (3) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
 2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung),
- ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstückes zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 2 nicht erfasst wird.
- (4) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem vom-Hundert-Satz vervielfacht. Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Anzahl der Vollgeschosse bestimmt. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt. Im Einzelnen beträgt der vom-Hundert-Satz:
- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist 100 v.H.
 - b) mit Zuschlägen von je 25 v.H. für das zweite und jedes weitere tatsächlich oder rechnerisch vorhandene Vollgeschoss
 - c) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Kirchgrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingartenanlagen) 50 v.H.
 - d) bei Grundstücken ohne Bebauung, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können (landwirtschaftliches Grün- oder Ackerland, Gartenland) 3,33 v.H.
 - e) bei Grundstücken ohne Bebauung, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können (Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbare Wasserflächen) 1,67 v.H.
 - f) bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung) und auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 100 v.H. mit Zuschlägen für die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Für die Restfläche gilt d) und/oder e).
 - g) bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in

einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind und sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen für die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Für die Restfläche gilt d) und/oder e). 130 v.H.

- (5) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosshöhe die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine höhere Geschosshöhe zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen. Ist im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt, wird die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die vorausgehende Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) Bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als bebaubare Gemeinbedarfsflächen ausgewiesen sind, ist die tatsächliche Geschosshöhe zugrunde zu legen, auch dann, wenn für diese Flächen im Bebauungsplan eine Geschosshöhe nicht festgesetzt ist. Weist der Bebauungsplan für diese Gemeinbedarfsflächen nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosshöhe die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.
- (8) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine entsprechenden Festsetzungen enthält, gilt:
- a) wenn sie bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die nächste volle Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden. Bleibt die auf diese Weise ermittelte Zahl der Vollgeschosse hinter der Zahl der auf dem Grundstück zulässigen Zahl der Vollgeschosse zurück, ist die Zahl der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse zugrunde zu legen.
- b) wenn sie unbebaut, aber bebaubar sind, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- c) wenn auf ihnen keine Bebauung zulässig ist, sie aber gewerblich genutzt werden können, die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (9) Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 30 v.H. erhöht:
- a) bei Grundstücken, in durch Bebauungspläne festgesetzten Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschosshöhe überwiegt.

- (11) In den Fällen des § 33 BauGB sind die zulässige Geschosshöhe und die Grundstücksflächen nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln.

§ 6 – Grundstücke an mehreren Verkehrsanlagen

- (1) Grenzt ein Grundstück (mehrfach erschlossene Grundstücke) an zwei Verkehrsanlagen mit gleichartiger Funktion und erhält eine dieser Verkehrsanlagen durch die beitragsfähige Ausbaumaßnahme eine Ausstattung, die die andere Verkehrsanlage bereits besitzt, sind nur 60 % der Grundstücksfläche anzusetzen. Dies gilt nicht für Grundstücke, deren vom-Hundert-Satz gemäß § 5 Abs. 10 zu erhöhen ist.
- (2) Für Grundstücke, die zwischen zwei Verkehrsanlagen liegen, gelten folgende Regelungen:
- a) übersteigt die Grundstückstiefe, gerechnet von der einen Verkehrsanlage bis zur parallel dazu verlaufenden anderen Verkehrsanlage, die Grundstückstiefe von 50 m nicht, so gilt die Regelung in § 6 Abs. 1;
- b) ist die Grundstückstiefe, gerechnet von der einen Verkehrsanlage, größer als 50 m, so ist das Grundstück mit der Hälfte der Grundstücksfläche, jeweils zu der einen bzw. der anderen Verkehrsanlage beitragspflichtig.
- (3) Die ausfallenden Beitragsanteile gehen zu Lasten der Stadt Forst (Lausitz).
- (4) Eine Ermäßigung wird nicht vorgenommen:
- a) in Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei überwiegend gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken in den übrigen Gebieten;
- b) wenn ein Beitrag nur für eine Verkehrsanlage erhoben wird und andere Straßenbaubeiträge für weitere Anlagen weder nach geltendem Recht noch nach vergleichbaren Rechtsvorschriften erhoben worden sind und erhoben werden dürfen.
- c) soweit sie dazu führt, dass sich der Beitrag eines anderen Pflichtigen im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht.

§ 7 – Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. die Fahrbahn
2. die Radwege
3. die Gehwege
4. die Oberflächenentwässerung
5. die Beleuchtungseinrichtungen
6. die Parkstreifen und Parkplätze
7. die unselbständigen Grünanlagen
8. den gemeinsamen Rad-/Gehweg
9. die Haltebuchten

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden.

§ 8 – Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen in angemessener Höhe, maximal bis zur Höhe von 50 % des voraussichtlich endgültigen Straßenbaubeitrages, verlangen. Ist die Beitragspflicht sechs Jahre nach Erlass des Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, kann die Vorausleistung zurückverlangt werden. Hierauf ist im Vorausleistungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösevertrages besteht nicht.

§ 9 – Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes

ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 1 auf dem Grundstückseigentum, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Wohnungs- und Teileigentum, im Falle des Abs. 2 auf dem Erbbaurecht.
- (4) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (5) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (6) Ist der Beitragspflichtige nach § 8 Abs. 2 KAG nicht feststellbar, so beginnt die Festsetzungsfrist mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Beitragspflichtige bekannt geworden ist. Nicht feststellbar ist ein Beitragspflichtiger, wenn, bezogen auf das der Beitragspflicht unterliegende Grundstück
 1. das Grundbuch „Eigentum des Volkes“ ausweist,
 2. der Aufenthalt des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers dem Beitragsgläubiger unbekannt ist oder
 3. der Beitragsgläubiger über die Person oder den Aufenthalt des Erben des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers keine Kenntnis hat.

§ 10 – Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 11 – Billigkeitsmaßnahmen

Entsprechend § 12 KAG Bbg sind die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) über Billigkeitsmaßnahmen entsprechend anzuwenden.

§ 12 – Wirtschaftswege und sonstige Straßen

- (1) Im Falle des Ausbaues von Wirtschaftswegen und sonstigen öffentlichen Straßen i.S. von § 3 Abs. 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) ist für jede Maßnahme eine gesonderte Beitragssatzung zu erlassen.
- (2) Für Verkehrsanlagen, die in § 4 Abs. 3 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Stadtverordnetenversammlung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

Abschnitt II

§ 13 – Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Überfahrten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung

und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstückszufahrt zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen sind der Stadt zu ersetzen. Vom Ersatz der Kosten für die Unterhaltung sind die Kosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst ausgenommen.

- (2) Wird eine Überfahrt über einen Geh- oder Radweg aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis für einen solchen Geh- oder Radweg entspricht, kann die Stadt den Ersatz von Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung verlangen; Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

§ 14 – Ermittlung des Aufwandes und der Kosten für Grundstückszufahrten und Überfahrten

Der Aufwand und die Kosten werden in der tatsächlich geleisteten Höhe ermittelt.

§ 15 – Entstehung des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch nach § 13 Abs. 1 und 2 entsteht für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt oder der Überfahrt über den Geh- und Radweg, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 16 – Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, zu dem die Grundstückszufahrt hergestellt, erneuert, verändert und/oder beseitigt wurde.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 14 des Gesetzes vom 26.11.2001 (BGBl. I S. 3138), genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Ersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers ersatzpflichtig.
- (4) Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteleistungsanteils ersatzpflichtig.

§ 17 – Fälligkeit

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 18 – Überleitungsvorschriften

- (1) Abweichend von § 9 Abs. 4 und § 16 Abs. 2 tritt rückwirkend zum 01.07.1995 folgende Regelung in Kraft. Diese gilt bis 30.06.2004.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach

dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (2) Der § 9 Abs. 6 und Abschnitt II mit den §§ 13 bis 17 treten rückwirkend zum 01.07.2004 in Kraft.
- (3) Abweichend von § 19 und § 4 Abs. 3 Pkt. 1 a – g gilt für Maßnahmen an Anliegerstraßen, welche sich am 01.01.2004 in der Realisierung (Bau) befunden haben, ein Anteil der Stadt von 40 v.H. und ein Anteil der Beitragspflichtigen von 60 v.H.
- (4) Abweichend von § 19 und § 5 Abs. 2 Pkt. 4b gilt für Maßnahmen, welche sich am 01.01.2004 in der Realisierung (Bau) befunden haben:
- für Grundstücke,
 - für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht, wenn sie mit ihrer Fläche teilweise

im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft. Diese Regelungen gelten nicht, wenn die bauliche oder gewerbliche Nutzung die Tiefenbegrenzung überschreitet. In diesen Fällen ist zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.

§ 19 – Inkrafttreten

Wird hier nicht abgedruckt.

Gebührenordnung der Stadt Forst (Lausitz) für das Parken auf öffentlichen, gebührenpflichtigen Parkflächen

Auf der Grundlage des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 319), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 29. Mai 2009 (BGBl. I S. 1170) sowie der Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Absätze 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 24.09.1993 (GVBl. Bbg. II Nr. 69, S. 645 vom 29.09.1993) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 04. Dezember 2009 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Die Parkgebühren betragen auf den öffentlichen, gebührenpflichtigen Parkflächen

- 0,25 Euro je halbe Stunde
- 0,50 Euro je Stunde
- 4,00 Euro Tageskarte für den Parkplatz Rosengarten.

§ 2

Für die Parkflächen auf den öffentlichen, gebührenpflichtigen Parkplätzen Friedrichplatz, Lindenplatz und Steinstraße werden die Gebühren ganzjährig an den Werktagen Montag bis Freitag von 08:00 bis 18:00 Uhr und an Samstagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

erhoben.

Die Mindestparkdauer wird auf 30 Minuten festgelegt.

§ 3

Für den öffentlichen Parkplatz Rosengarten erfolgt die Gebührenerhebung jährlich vom 01.04. bis 31.10., täglich von 08:00 bis 20:00 Uhr. Eine zeitliche Parkbegrenzung erfolgt auf dem Parkplatz Rosengarten nicht.

§ 4

Diese Gebührenordnung tritt zum 01.01.2010 in Kraft, gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 15. Oktober 1993 (Drucksachenummer 641/93) außer Kraft).

Forst (Lausitz), den 08. 12. 2009



Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister



Sonstige amtliche Mitteilungen

Beschlüsse

Beschlüsse der 8. Sitzung des Haupt- und Wirtschaftsausschusses am 14.10.2009

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0180/2009

Bestätigung der Ausführungsplanung für die Kanalbaumaßnahme Erneuerung der Schmutz- und Niederschlagswasserableitung in der Schillerstraße / Lessingstraße

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigte die Ausführung für die Erneuerung und den Neubau der Schmutz- und Niederschlagswasserableitung in der Schillerstraße / Lessingstraße.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0196/2009

Bestätigung der Ausführungsplanung für die Erneuerung des Schmutzwasserkanals Euloer Straße, Halterungen S 14.1 bis S 14.3

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigte die Ausführungsplanung für die Erneuerung des Schmutzwasserkanals Euloer Straße, Halterungen S 14.1 bis S 14.3

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0205/2009

Bestätigung der Ausführungsplanung zum Straßenbau Robert-Koch-Straße, von Ziegelstraße bis Zufahrt Robert-Koch-Straße 92 B – 94

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigte die Ausführungsplanung zum Straßenbau der Robert-Koch-Straße, von Ziegelstraße bis Zufahrt Robert-Koch-Straße 92 b – 94.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0224/2009

Bestätigung einer Eilentscheidung nach § 58 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg durch den hauptamtlichen Bürgermeister und dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss (Werkausschuss) nahm die Eilentscheidung vom 14.09.2009 zur Einlegung einer Berufung gegen das Urteil des Landgerichtes Cottbus zur Kenntnis.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0225/2009

Vollzug des § 63 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

hier: Kontrolle der Verwaltung über das Vergabeverfahren nach VOB/A – Niederschlagswasserableitung Aufmündung Noßdorfer Straße auf die Spremberger Straße in Forst (Lausitz)

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss (Werksausschuss) bestätigte, dass das Vergabeverfahren für die Durchführung der Bauleistungen Erneuerung Niederschlagswasserableitung Aufmündung Noßdorfer Straße auf die Spremberger Straße ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0226/2009

Vollzug des § 63 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

hier: Kontrolle der Verwaltung über das Vergabeverfahren nach VOB/A - Erneuerung Schmutzwasserleitung Euloer Straße, Schacht 14.1 bis 14.3, in Forst (Lausitz)

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss (Werksausschuss) bestätigte, dass das Vergabeverfahren für die Durchführung der Bauleistungen Erneuerung Schmutzwasserleitung Euloer Straße, Schacht 14.1 bis 14.3 ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Beschlüsse der 9. Sitzung des Haupt- und Wirtschaftsausschuss am 18.11.2009

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0237/2009

Fortschreibung Straßenbauprogramm für die Jahre 2010 bis 2013

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigte die Fortschreibung des Straßenbauprogramms für den Anliegerstraßenbau bis zum Jahr 2013.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0247/2009

Errichtung „Bioenergiepark Forst (Lausitz), Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Teilgebiet 9“

hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 54 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss beschloss die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 54 VwVfG einschließlich des Ablösevertrages entsprechend Anlagen 1 und 2.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0248/2009

Bestätigung der Ausführungsplanung zum Straßenbau Eisenbahnstraße

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigte die Ausführungsplanung zum Straßenbau Eisenbahnstraße.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0249/2009

Bestätigung der Ausführungsplanung zum Straßenbau Märkische Straße, von Forstweg bis Ende Abrundungssatzung (ca. 60 m nach Cäcilienweg)

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigte die Ausführungsplanung zum Straßenbau Märkische Straße, von Forstweg bis Ende Abrundungssatzung (ca. 60 m nach Cäcilienweg).

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0250/2009

Bestätigung der Ausführungsplanung zum Straßenbau Cäcilienweg

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigte die Ausführungsplanung zum Straßenbau Cäcilienweg.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0251/2009

Bestätigung der Ausführungsplanung zum Straßenbau W.-A.-Mozart-Straße

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigte die Aus-

führungsplanung zum Straßenbau W.-A.-Mozart-Straße.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0252/2009

Bestätigung der Ausführungsplanung zum Straßenbau Am Busch

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigte die Ausführungsplanung zum Straßenbau Am Busch.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0262/2009

Vollzug des § 63 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

hier: Kontrolle der Verwaltung über das Vergabeverfahren nach VOB/A – Erneuerung Schmutz- und Niederschlagswasserkanal B 112 / L 49 Ortsdurchfahrt Forst (Lausitz), 2. BA (Kreisverkehrsanlage Wasserturm)

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigte, dass das Vergabeverfahren für die Maßnahme Erneuerung Schmutz- und Niederschlagswasserableitung B 112 / L 49 Ortsdurchfahrt Forst (Lausitz), 2. BA (Kreisverkehrsanlage Wasserturm) ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Die Anlage 1 war Bestandteil des Beschlusses.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0263/2009

Vollzug des § 63 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

hier: Kontrolle der Verwaltung über das Vergabeverfahren nach VOL/A – Lieferung von Rohren, Formstücken und Armaturen zur Erneuerung der Trinkwasserleitung Triebeler-, Muskauer-, Teich-, Spremberger-, Berliner- und Sorauer Straße in Forst (Lausitz)

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigte, dass das Vergabeverfahren zur Vergabe der Leistung Lieferung von Rohren, Formstücken und Armaturen zur Erneuerung der Trinkwasserleitung Triebeler-, Muskauer-, Teich-, Spremberger-, Berliner- und Sorauer Straße in Forst (Lausitz) und das Vergabeverfahren für die Durchführung der Bauleistungen für die Erneuerung der Trinkwasserleitung B 112 / L 49 Ortsdurchfahrt Forst (Lausitz), 2. BA (Kreisverkehrsanlage Wasserturm) ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Beschlüsse der Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am 15.10.2009

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0129/2009/1

Verpachtung von Teilflächen in der Gemarkung Forst, Flur 37, Flurstück 70 (ca. 22 m²), 71 (ca. 384 m²), 72 (ca. 40 m²), 328 (ca. 504 m²) und 346 (ca. 14 m²) IGG Forst – Süd, TG 9

1. Auf die Informationsvorlage SVV/0129/2009 vom 21.07.2009 wurde Bezug genommen.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Verpachtung von Teilflächen in der Gemarkung Forst, Flur 37, Flurstück 70 (ca. 22 m²), 71 (ca. 384 m²), 72 (ca. 40 m²), 328 (ca. 504 m²) und 346 (ca. 14 m²) im IGG Forst – Süd, TG 9 mit insgesamt ca. 964 m² im Rahmen der Investorenansiedlung zur Errichtung einer Werkstraße. (Teilfläche 1)

3. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die vorübergehende Verpachtung von weiteren Teilflächen in der Gemarkung Forst, Flur 37, Flurstücke 70, 71, 72 und 328 im IGG Forst – Süd, TG 9 mit insgesamt ca. 13.100 m² im Rahmen der Investorenansiedlung zur Ablagerung von Baumaterialien i. V. m. der Errichtung der Werkstraße. (Teilfläche 2)
4. Der Pachtvertragsentwurf war Bestandteil der Beschlussvorlage.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0135/2009/1

Verkauf von Flächen in der Gemarkung Forst, Industrie- und Gewerbegebiet Forst – Süd, TG 9 in der Flur 37, gelegen zwischen der Döberner Straße/ Umgehungsstraße und Kreuzschenkenstraße

Unter Bezugnahme auf die Beschlussvorlage SVV/0135/2009 vom 21.07.2009 wurde Folgendes beschlossen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss den Verkauf der Grundstücke in der Gemarkung Forst, gelegen im Industrie- und Gewerbegebiet Forst – Süd, TG 9, zwischen der Döberner Straße/ Umgehungsstraße und Kreuzschenkenstraße, mit den Flurstücksbezeichnungen Flur 37, Flurstücke 65, 66 mit ca. 4.495 m², 67 mit ca. 7.025 m², 68 mit ca. 4.260 m². 72 mit ca. 705 m², 73, 74, 239 mit ca. 11.575 m², 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247 mit ca. 750 m², 248 mit ca. 2.030 m², 328 mit ca. 9.550 m², 334, 335 mit einer Gesamtgröße von ca. 109.163 m²
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Bestellung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf den in der Gemarkung Forst im Industrie- und Gewerbegebiet Forst – Süd, TG 9, gelegenen Grundstücken / Flurstücken der Flur 37, Flurstücke 65, 66 mit ca. 4.495 m², 67 mit ca. 7.025 m², 68 mit ca. 4.260 m², 72 mit ca. 705 m², 73, 74, 239 mit ca. 11.575 m²,

240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247 mit ca. 750 m², 248 mit ca. 2.30 m², 328 mit ca. 9.550 m², 334, 335 mit einer Gesamtgröße von ca. 109.163 m².

3. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss eine Grundpfandrechtsbestellung bezüglich der vorgenannten Grundstücke / Flurstücke vor Eigentumsumschreibung.

Der Bürgermeister wurde ermächtigt, im Rahmen der Beurkundung, Änderungen in dem Kaufvertrag, die aus Gründen der Rechtsicherheit vom Notariat vorgeschlagen wurden, vorzunehmen.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0215/2009 (neu)

Betriebung Krematorium

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) ermächtigte und beauftragte den Bürgermeister mit der Prüfung und Vorbereitung von Maßnahmen zur Standortsicherung des Krematoriums.
2. Der Bürgermeister wurde ermächtigt, im Rahmen der entsprechenden Verfahren Verhandlungen mit Interessenten aufzunehmen.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0232/2009

Städtebaulicher Vertrag (Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 612709, „Bioenergiepark Forst (Lausitz), IGG Forst – Süd, TG 9“)

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) ermächtigte den Bürgermeister und den allgemeinen Stellvertreter des Hauptamtlichen Bürgermeisters, den Städtebaulichen Vertrag – Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 312709, abzuschließen.

Beschlüsse der 7. Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am 04.12.2009

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0218/2009

Beschluss zur Festlegung der Gebietskulisse für das Bund – Land – Programm „Aktive Stadtzentren“

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss die Festlegung der Gebietskulisse für das Bund – Land – Programm „Aktive Stadtzentren“

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0221/2009

Vereinbarung zur Betreibung einer Tuchmacherschauwerkstatt und einer stadthistorischen Abteilung im Rahmen des Brandenburgischen Textilmuseums Forst (Lausitz)

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss:

Die Vereinbarung zur Betreibung einer Tuchmacherschauwerkstatt und einer stadthistorischen Abteilung im Rahmen des Brandenburgischen Textilmuseums Forst (Lausitz) zwischen der Stadt Forst (Lausitz) und dem Museumsverein der Stadt Forst (Lausitz) e.V. vom 29. November 1996 wurde im Absatz 1 des § 5 „Finanzieller Zuschuss“ wie folgt ergänzt:

Der finanzielle Zuschuss wurde für das Jahr 2010 in Höhe von 128.000,00 Euro gewährt.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0222/2009

Förderprogramm: Bund-Land-Programm „Aktive Stadtzentren“

hier: Selbstbindungsbeschluss zum Einzelhandels- und Zentrenkonzept in der Fassung vom Juli 2009

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss das Einzelhandels- und Zentrenkonzept als Selbstbindungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB.

Informationsvorlage SVV/0231/2009

Über- und außerplanmäßige Ausgabe für das III. Quartal 2009
Information:

Gemäß § 81 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg wurden den Stadtverordneten die über- und außerplanmäßigen Ausgaben zur Kenntnis gegeben.

Sie waren unabweisbar bzw. unterlagen entsprechend § 4 Absatz 3 der Haushaltssatzung 2009 der Entscheidung des Kämmersers.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0235/2009

Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz).

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0238/2009

Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse der Stadt Forst (Lausitz)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse der Stadt Forst (Lausitz).

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0239/2009

Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zur Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz) für das Schuljahr 2010/2011

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zur Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz) für das Schuljahr 2010/2011.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0241/2009

Eintrittspreisfestlegung zur Veranstaltung Wahl der Rosenkönigin 2010

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss den Eintrittspreis für die Veranstaltung „Wahl der 23. Forster Rosenkönigin“ am Samstag, den 1. Mai 2010 in Höhe von 20,00 Euro / Eintrittskarte.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0242/2009

Festlegung der Eintrittspreise für die Rosengartenfesttage 2010

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Eintrittspreise für die Rosengartenfesttage 2010.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0243/2009

Feststellung des Jahresabschlusses 2008 des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ und Verwendung des Ergebnisses

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss gemäß § 6 Absatz 1 Punkt 6 der Betriebssatzung:

Der Jahresabschluss vom 31.12.2008 wurde in der vorgelegten Form mit einer Bilanzsumme von 30.917.777,45 Euro festgestellt. Der Jahresgewinn von 224.635,83 Euro wurde in die Allgemeine Rücklage eingestellt.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0244/2009

Entlastung des Werkleiters des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ für das Wirtschaftsjahr 2008

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss aufgrund der bestätigten Prüfung des Jahresabschlusses 2008 die Entlastung des Werkleiters der „Städtischen Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“, Herrn Klaus-Dieter Krahl für das Wirtschaftsjahr 2008.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0245/2009

Beauftragung des Jahresabschlussprüfers 2009 für den Eigenbetrieb „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“

Der Bürgermeister wurde ermächtigt, dem Landrat vorzuschlagen, die Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2009 des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ zu beauftragen.

Der Werkleiter des Eigenbetriebes wurde beauftragt, die notwendigen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses einzuleiten.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0246/2009

Vollzug des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) hier: Teileinziehung der Verkehrsflächen und des ehemaligen Busplatzes zwischen der Mühlenstraße und der Straße Am Markt nach § 8 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Teileinziehung der Verkehrsflächen und des ehemaligen Busplatzes zwischen der Mühlenstraße und der Straße Am Markt. Die Teileinziehung der Verkehrsflächen und des ehemaligen Busplatzes war öffentlich bekannt zu machen (§ 8 (3) BbgStrG).

1. Der gesamte „innere Platz“ wird Fußgängerbereich.
2. Die östliche verlaufende Fahrgasse (Verbindungsstraße zwischen der Straße Am Markt und der Mühlenstraße) wurde für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen, ausgenommen Kraftomnibusse, gesperrt.
3. Die Aufenthaltsfläche mit dem „Platanendach“ östlich der Verbindungsstraße zwischen Straße Am Markt und Mühlenstraße wird Grünfläche.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0253/2009

Aufhebung der Beschlussvorlage Nr. SVV/0446/2001 „Richtlinien über Aufgaben und Leistungen der Stadt Forst (Lausitz) bei der Förderung von Kindern in Tagespflege“ und „Tagespflegevertrag“

„Tagespflegevertrag“

Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Spree-Neiße

Die Stadtverordnetenversammlung hob den Beschluss vom 29.06.2001 Beschlussvorlage Nr. SVV/0446/2001 „Richtlinie über Aufgaben und Leistungen der Stadt Forst (Lausitz) bei der Förderung von Kindern in Tagespflege“ und „Tagespflegevertrag“ auf.

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Anwendung der „Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Spree-Neiße“ ab 01.01.2010 in der jeweils gültigen Fassung.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0254/2009

1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz).

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0255/2009

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Forst (Lausitz) – Straßenbaubeitragsatzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Forst (Lausitz) – Straßenbaubeitragsatzung –.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0256/2009

Vollzug des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) hier: Einziehung der Bahnstraße, zwischen Mauerstraße und Wehrinselstraße

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss die Einziehung der Bahnstraße, zwischen der Mauerstraße und der Wehrinselstraße.

Mit Bezug auf das Brandenburgische Straßengesetz (BbgStrG) § 8 Absatz 3, wurde auf die öffentliche Bekanntmachung der Absicht der Einziehung verzichtet.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0257/2009

Gebührenordnung der Stadt Forst (Lausitz) für das Parken auf öffentlichen, gebührenpflichtigen Parkflächen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Gebührenordnung der Stadt Forst (Lausitz) für das Parken auf öffentlichen, gebührenpflichtigen Parkflächen.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0258/2009

Verkehrsentwicklungsplan

hier: Parkraumkonzept Innenstadt – Bewirtschaftung von Parkflächen

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Bewirtschaftung von öffentlichen Parkflächen (Parkplätze und Straßen) in der Innenstadt der Stadt Forst (Lausitz) ab 2010 wie folgt:

- a) Finanzielle Bewirtschaftung Parkplätze
Die Parkplätze Friedrichplatz (69 Stellplätze), Lindenplatz (92 Stellplätze) und Steinstraße (52 Stellplätze) wurden ganzjährig an den Werktagen Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Samstags von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr finanziell bewirtschaftet.

- b) Straßen

Die Berliner Straße (Ostseite zwischen Am Haag und Berliner Platz), Cottbuser Straße (beidseitig zwischen Berliner Platz und Bahnhofstraße) und die Lindenstraße/ Amtstraße (zwischen Lindenplatz und Am Haag) wurden finanziell nicht bewirtschaftet. In diesen Straßen war Kurzzeitparken (eine Stun-

- de) mit Parkscheibe möglich.
c) Der Bürgermeister wurde ermächtigt, die Beschaffung der Parkscheinautomaten zeitnah zu vollziehen.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0259/2009

Überplanmäßige Ausgabe und deren Sicherung

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss eine überplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle 90000. 81000 Gewerbesteuerumlage in Höhe von 38.758,00 EUR. Als Deckung dient die Haushaltstelle 91100. 80700 Zinsen am Kreditmarkt.

Informationsvorlage SVV/0260/2009

Ergebnis des Entschädigungsfestsetzungsverfahrens gemäß § 42 Absatz 3 Brandenburgisches Straßengesetz beim Land Brandenburg für in Anspruch genommene Pachtflächen zur Straßenbaumaßnahme Nordumfahrung in der Gemarkung Forst und Naundorf

Die Stadtverordnetenversammlung wurde über die Einigung nach § 27 Abs. 2 Einigungsgesetz des Landes Brandenburg i.V.m. § 42 Abs. 3 Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) zwischen der Stadt Forst (Lausitz) und der Bauern AG Neißetal für in Anspruch genommene Pachtflächen zur Straßenbaumaßnahme Nordumfahrung in der Gemarkung Forst und Naundorf informiert.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0261/2009

Besetzung des Stiftungsbeirates der Stiftung Horno

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss mit sofortiger Wirkung die Neubesetzung des Stiftungsbeirates der Stiftung Horno, hier der drei Beisitzer mit:

Herrn Karl Rudolf Willnow,
Herrn Christian Schuster,
Herrn Jens Handreck.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0274/2009

1. Ablehnung eines Teilerlasses

2. Festsetzung des Kanalanschlussbeitrages und zinslose Stundung für das Ansiedlungsvorhaben „Bioenergiepark Forst (Lausitz)“

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss:

1. Die Ablehnung des Teilerlasses
2. Die Festsetzung des Kanalanschlussbeitrages und zinslose Stundung für das Ansiedlungsvorhaben „Bioenergiepark Forst (Lausitz)“

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0283/2009

Antrag auf Stundungsverlängerung

1. Auf die Beschlussvorlagen SVV/008/2008 vom 05.12.2008, SVV/064/2009 vom 23.01.2009, SVV/088/2009 (neu) vom 20.03.2009, SVV/0139/2009 vom 03.07.2009 und SVV/0201/2009 vom 24.09.2009 zur Urkundenrolle G 2405 des Notars Görk wird Bezug genommen.
2. Auf die Beschlussvorlagen SVV/056/2009 vom 23.01.2009, SVV/088/2009 (neu) vom 20.03.2009, SVV/0139/2009 vom 03.07.2009 und SVV/0201/2009 vom 24.09.2009 zur Urkundenrolle 0490/2008 der Notarin Niendorf wird Bezug genommen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss, den Folgeantrag der Precision Coating GmbH stattzugeben.

Andere Bekanntmachungen

Allgemeinverfügung

Bekanntmachung über die Einziehung der Verkehrsflächen und des ehemaligen Busplatzes zwischen der Mühlenstraße und der Straße Am Markt

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) hat am 04.12.2009 in öffentlicher Sitzung die Teileinziehung der Verkehrsflächen und des ehemaligen Busplatzes zwischen der Mühlenstraße und der Straße Am Markt, beschlossen.

Die Absicht der Teileinziehung wurde im Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz), Rathausfenster, Nr. 4/09, Datum vom 17.07.2009 auf den Seiten 7 bis 9 veröffentlicht und in der Zeit vom 17.07.2009 bis 19.10.2009 im Verwaltungsgebäude Cottbuser Straße 10 öffentlich ausgelegt.

Die Teileinziehung betrifft

- eine Teilfläche des Flurstückes 602, Flur 18, Gemarkung Forst auf einer Breite von ca. 60 m und einer Länge von ca. 84 m,
- das Flurstück 576, Flur 18, Gemarkung Forst,
- eine Teilfläche des Flurstückes 605, Flur 18, Gemarkung Forst auf einer Länge von ca. 40 m und einer Breite von ca. 5,50 m.

Die Teileinziehung wird für die verschiedenen Bereiche des neu gestalteten Marktplatzes wie folgt bestimmt:

1. Der gesamte „innere Platz“ wird Fußgängerbereich.
2. Die östlich verlaufende Fahrgasse (Verbindungsstraße zwischen der Straße Am Markt und der Mühlenstraße) wird für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen, ausgenommen Kraftomnibusse, gesperrt.
3. Die Aufenthaltsfläche mit dem „Platanendach“ östlich der Verbindungsstraße zwischen Straße Am Markt und Mühlenstraße wird Grünfläche.

Innerhalb der neu auszuweisenden Fußgängerzone erfolgen folgende Ausnahmen von der Nutzungsbeschränkung:
Vom Fahrverbot ausgenommen wird der Fahrradverkehr.

In den Fußgängerbereichen dürfen Taxen aus Richtung Norden über die Lindenstraße und die Mühlenstraße einfahren.

Die Belieferung der im bestehenden Fußgängerbereich Am Markt / Cottbuser Straße / Promenade ansässigen Geschäfte erfolgt weiterhin werktags in der Zeit von 6.00 bis 12.00 Uhr aus Richtung Norden über die Lindenstraße oder die Mühlenstraße.

Weiterhin ist nach der Straßenverkehrsordnung das Befahren der Fußgängerzone und das Parken in der Fußgängerzone mit gekennzeichneten Kraftfahrzeugen von mobilitätseingeschränkten Personen zum Zweck der Durchführung ihrer Einkäufe, Behördengänge, Arzt- und Friseurbesuche usw. während der ausgewiesenen Lieferzeiten uneingeschränkt möglich.

Die Nutzung des Fußgängerbereiches um die St. Nikolai-Kirche im Rahmen der wöchentlichen Markttagge, von Kirchenveranstaltungen und öffentlichen Veranstaltungen stellt Sondermaßnahmen dar und ist im Einzelfall gesondert festzusetzen.

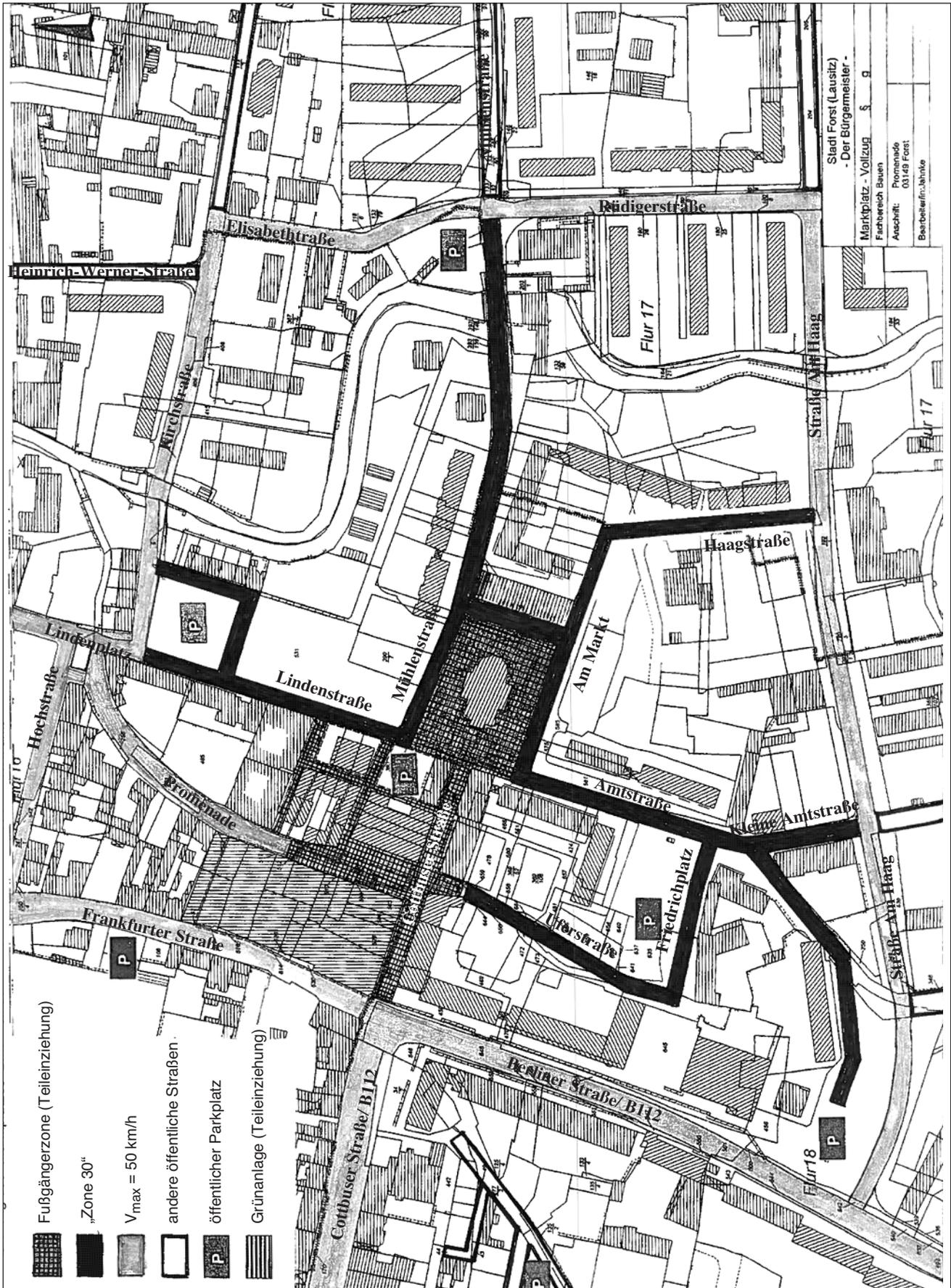
Die Teileinziehung wird hiermit gemäß § 8 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom 28.07.2009 in der Bekanntmachung Gesetz- und Ordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I – Nr. 15 vom 13.08.2009 öffentlich bekannt gemacht.

Der Plan, aus dem die Lage der einzuziehenden Straße ersichtlich ist, kann während der Dienstzeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

beim Fachbereich Bauen, Verwaltungsgebäude Cottbuser Straße 10, Zimmer 318 bzw. 303 eingesehen werden.

Lageplan: Teileinziehung des „Marktplatzes“ zwischen der Mühlenstraße und der Straße Am Markt



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9 oder zur Niederschrift im Fachbereich Bauen, Cottbuser Straße 10, Zimmer 318, 03149 Forst (Lausitz) einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Forst (Lausitz), den 07.12.2009



Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister



Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse der Stadt Forst (Lausitz)

Präambel:

Aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 04.12.2009 folgende Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse der Stadt Forst (Lausitz) beschlossen:

Artikel 1

Änderungen der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse der Stadt Forst (Lausitz) in der Fassung vom 24.03.2009.

§ 1 Abs. 6

(6) Wird ersatzlos gestrichen

§ 19 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

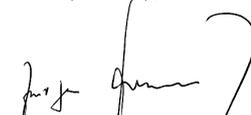
(2) Zu den Ausschusssitzungen wird durch den Ausschussvorsitzenden im Benehmen mit dem Bürgermeister eingeladen. Die

Einladung ist den Ausschussmitgliedern, dem Bürgermeister und den Verwaltungsvorständen zuzuleiten. Zwischen dem Einladungstag und dem Sitzungstag einschließlich der Zustellung der Unterlagen sollen abweichend zum § 1 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung 5 Tage liegen.

Artikel 2

Die Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordneten und deren Ausschüsse der Stadt Forst (Lausitz) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Forst (Lausitz), den 08.12.2009



Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister



Allgemeinverfügung

Bekanntmachung über die Einziehung der Bahnstraße, zwischen der Mauerstraße und der Wehrinselstraße

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) hat am 04.12.2009 in öffentlicher Sitzung die Einziehung der öffentlichen Straße Bahnstraße, zwischen der Mauerstraße und der Wehrinselstraße, beschlossen.

Die Einziehung betrifft

- das Flurstück 142/1, Flur 24, Gemarkung Forst mit einer Fläche von 4.023 m²
- das Flurstück 214, Flur 24, Gemarkung Forst mit einer Fläche von 166 m²
- das Flurstück 138, Flur 24, Gemarkung Forst mit einer Fläche von 46 m²
- das Flurstück 213, Flur 24, Gemarkung Forst mit einer Fläche von 769 m².

Die Einziehung wird hiermit gemäß § 8 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 in der Bekanntmachung Gesetz- und Ordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I – Nr. 15 vom 13. August 2009 öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen besteht das Erfordernis, die Einmündungen der Bahnstraße im Bereich des Bahnüberganges Mauerstraße und im Bereich des Bahnüberganges Wehrinselstraße rückzubauen. Zu- und Ausfahrten vor und hinter den vorhandenen Bahnübergängen Mauerstraße und Wehrinselstraße sind im Weiteren nicht gestattet.

Die Einziehung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Plan, aus dem die Lage der einzuziehenden Straße ersichtlich

ist, kann während der Dienstzeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag 09.00 – 12.00 Uhr
und 14.00 – 16.00 Uhr

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

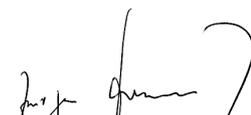
beim Fachbereich Bauen, Verwaltungsgebäude Cottbuser Straße 10, Zimmer 318 bzw. 303 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9 oder zur Niederschrift im Fachbereich Bauen, Cottbuser Straße 10, Zimmer 318, 03149 Forst (Lausitz) einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

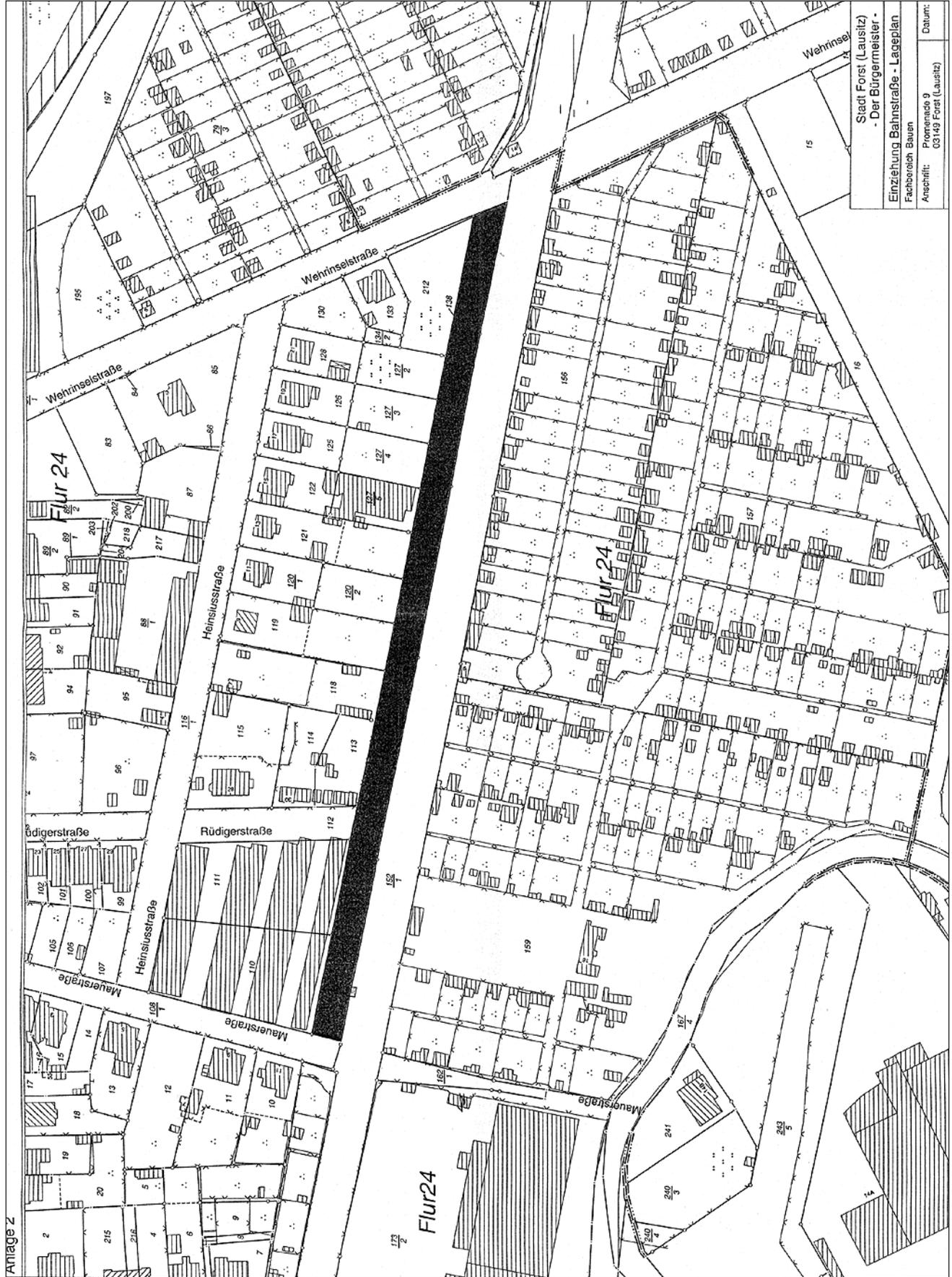
Forst (Lausitz), den 07.12.2009



Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister



Anlage: Einziehung Bahnstraße – Lageplan



Bekanntmachung

Feststellung des Jahresabschlusses 2008 des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (L.)“ und Verwendung des Ergebnisses sowie Entlastung des Werkleiters für das Geschäftsjahr 2008

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) hat in ihrer Sitzung am 04.12.2009 mit Beschluss Nr. SVV/0243/2009 die Jahresrechnung 2008 des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (L.)“ gem. § 27 Abs. 1 EigV festgestellt und mit Beschluss Nr. SVV/0244/2009 dem Werkleiter des Eigenbetriebes für das Geschäftsjahr 2008 die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit Erläuterungen ist ab dem 04.01.2010 sieben Arbeitstage während der Dienstzeiten (Montag bis Donnerstag von 7.00 - 16.00 Uhr und freitags von 07.00 - 13.00 Uhr) in

der Stadtwerke Forst GmbH, Euloer Straße 90, Zimmer 205 öffentlich ausgelegt.

03149 Forst (L.), den 07.12.2009

Eigenbetrieb „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (L.)“



Klaus-Dieter Krahl
Werkleiter

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil

Aus dem Rathaus

Weihnachts- und Neujahrsgrüße des Bürgermeisters der Stadt Forst (Lausitz)

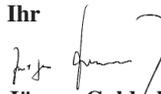
Liebe Forsterinnen und Forster,
Weihnachten und der Jahreswechsel stehen unmittelbar bevor. Ich hoffe, dass es Ihnen und Ihren Angehörigen, Freunden und Bekannten gelingt, ein wenig zur Ruhe und zur Besinnung zu kommen. Mögen Muße und Zeit füreinander die Hektik der Vorweihnachtszeit ablösen.

Weihnachten und der bevorstehende Jahreswechsel sind für mich auch Anlass, neben den Wünschen für eine besinnliche Zeit meinen Dank all denen auszusprechen, die sich zum Wohle der Allgemeinheit eingebracht und damit dazu beigetragen haben, dass man sich in unserer Stadt wohl fühlen kann.



Ich wünsche Ihnen auch im Namen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung friedliche Weihnachtsfeiertage im Kreise Ihrer Lieben und einen guten Übergang in das Jahr 2010.

Herzliche Grüße
Ihr



Jürgen Goldschmidt

„Forst sagt Danke“ – für ehrenamtliches Engagement

Am 1. Dezember 2009 fand im Veranstaltungszentrum im Ostdeutschen Rosengarten Forst (Lausitz) eine Veranstaltung unter dem Motto „Forst sagt Danke“ statt.



Foto: Stadt Forst (Lausitz)

Auch in diesem Jahr hat Bürgermeister Jürgen Goldschmidt unter dem Motto „Forst sagt Danke“ den ehrenamtlich Engagierten in Forster Vereinen gedankt. In der Stadt Forst (Lausitz) gibt es 127 Vereine, die ihre Tätigkeiten auf ganz verschiedene Bereiche konzentrieren. Aufgrund dieser großen Anzahl war es nicht möglich, Vertretern aller Vereine im Rahmen einer Veranstaltung Dank zu sagen.

In diesem Jahr wurde die Veranstaltung zum zweiten Mal durchgeführt. Nachdem im vergangenen Jahr besonders die Sportvereine, Feuerwehr, THW u.a. im Mittelpunkt standen, war die Dankeschönveranstaltung diesmal vorwiegend den Ehrenamtlichen aus den sozialen und kulturellen Bereichen gewidmet.

Die Veranstaltung „Forst sagt Danke“ wurde von der Sparkasse Spree-Neiße unterstützt. Herzlichen Dank dafür!

Schulanmeldung für das Schuljahr 2010/2011

Zum Schuljahr 2010/2011 werden alle Mädchen und Jungen schulpflichtig, die bis zum 30. September 2010 sechs Jahre alt werden. Die Anmeldung erfolgt auf der Grundlage der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zur Festlegung der Schulbezirke – Drucksachenummer SVV/0239/2009 – veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 08/2009.

Die Schulanmeldung ist zu folgenden Terminen im Sekretariat der Schule unter Vorlage der Geburtsurkunde des Kindes und der Bestätigung der Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung vorzunehmen. Das anzumeldende Kind soll bei der Anmeldung der Schulleitung vorgestellt werden.

Zur weitgehenden Vermeidung von Wartezeiten ist es zweckmäßig im Voraus einen konkreten Termin mit der Schulleitung zu vereinbaren.

Termine:

Grundschule	Datum	Uhrzeit
GS Forst Mitte Telefon: 71 63	12. Januar 2010	10:00 bis 17:00 Uhr
	13. Januar 2010	08:30 bis 13:00 Uhr
GS Noßdorf Telefon: 63 80	12. Januar 2010	12:00 bis 18:00 Uhr
	13. Januar 2010	08:00 bis 14:00 Uhr
GS Keune Telefon: 72 70	11. Januar 2010	08:00 bis 18:00 Uhr
	13. Januar 2010	08:00 bis 12:00 Uhr
GS Nordstadt Telefon: 69 80 80	12. Januar 2010	14:00 bis 18:00 Uhr
	13. Januar 2010	12:00 bis 16:00 Uhr